

## Beschluss

über die Verteilung der richterlichen Dienstgeschäfte bei dem Amtsgericht Siegen ab **01.04.2024.**

### A.

#### I. Zuständigkeit nach Buchstaben

Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, ist jeweils der Anfangsbuchstabe des Namens (Geburtsname, Familienname, Eheame) des im Alphabet an erster Stelle stehenden Beklagten, Antragsgegners, Angeklagten etc., bei einseitigen Sachen der Name des Antragstellers, jeweils bei richtiger Schreibweise, maßgebend, soweit nichts Anderes geregelt ist.

Im Einzelnen gilt folgendes:

1. Bei natürlichen Personen ist von dem Anfangsbuchstaben des Namens, bei Doppelnamen von dem Anfangsbuchstaben des ersten auszugehen, und zwar ohne Adelsprädikate, Zusätze und Titel (z.B. von **P**apenburg, van **D**amme, di **L**orenzo, O'**B**rian, Mc **N**eal, al **F**atma, Al **F**atma, Ben **H**atschie).
2. Bei Gemeinden etc., Kirchengemeinden, Genossenschaftsbanken, Sparkassen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde etc. sowie der Name der Körperschaft entscheidend. Dasselbe gilt bei Gebietskörperschaften, z.B. gegen die Bundesrepublik Deutschland und den Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.
3. Bei Firmen, die einen Personennamen enthalten, entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe der im Antrag oder in der Klageschrift angegebenen Firma entscheidend. Entsprechendes gilt für Anträge und Klagen gegen rechtsfähige Vereine, Stiftungen usw. Bei unzulässigen Firmenbezeichnungen, bei denen ein Inhaber angegeben ist, ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Inhabers entscheidend. Ist bei unzulässigen Firmenbezeichnungen kein Inhaber ausdrücklich genannt, so gelten Satz 1 und 2 dieser Ziffer entsprechend. Diese Sätze gelten auch bei nicht rechtsfähigen Gebilden, z.B. Interessengemeinschaft Immobiliensparen, Deutsches For-

schungsinstitut Siegerland. Nachträgliche Änderungen, Berichtigungen oder Klarstellungen lassen die einmal begründete Zuständigkeit unberührt.

4. Die ursprüngliche Zuständigkeit bleibt auch dann bestehen, wenn der die Zuständigkeit bestimmende zuerst aufgeführte Beklagte, Antragsgegner etc. den Namen ändert oder die Schreibweise des Namens berichtigt wird oder der Beklagte, Antragsgegner etc. aus dem Verfahren ausscheidet, wenn die Klage erledigt ist und nur noch eine etwaige Widerklage zur Entscheidung steht oder wenn ähnliche veränderte Umstände nach der Anhängigkeit der Sache eingetreten sind. Dies gilt nicht, wenn vor Bestimmung eines Termins lediglich die Reihenfolge von Vor- und Zunamen richtig gestellt wird. Der Zuständigkeitswechsel kraft Gesetzes bleibt unberührt (z.B. § 103 Abs. 1 Satz 3 JGG).
5. Für die Klage nach §§ 323, 579, 580, 731, 767, 768, 796, 797 ZPO ist - außer in Familiensachen - der Richter zuständig, der mit dem Vorprozess befasst war. In Sachen, in denen ein Vorprozess nicht geschwebt hat, bleibt es bei der allgemeinen Regelung.
6. Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger, Betreuer.
7. In Straf-, Bußgeld- und Privatklagesachen gegen mehrere Personen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des ältesten Angeschuldigten usw., und zwar auch dann, wenn der älteste Angeschuldigte usw. nach Anklageerhebung oder Einspruchseinlegung aus irgendeinem Grunde aus dem Verfahren ausscheidet, bei mehreren Angeschuldigten usw. mit gleichem Geburtsdatum nach dem Anfangsbuchstaben des Namens, der im Alphabet vorausgeht.
8. In Jugendstrafverfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des ältesten die Zuständigkeit des Jugendgerichts begründenden Angeschuldigten; und zwar auch dann, wenn der älteste Angeschuldigte usw. nach Anklageerhebung oder Einspruchseinlegung aus irgendeinem Grunde aus dem Verfahren ausscheidet, bei mehreren Angeschuldigten usw. mit gleichem Geburtsdatum nach dem Anfangsbuchstaben des Namens, der im Alphabet vorausgeht.
9. Wird in Anklage- oder Privatklagesachen nach Verfahrenseröffnung, in anderen Strafverfahren und in Bußgeldverfahren nach der Terminbestimmung festgestellt, dass der Verfahrensbeteiligte, auf dessen Namen oder Bezeichnung es nach dieser Geschäftsverteilung ankommt, falsch bezeichnet wurde oder fällt dieser nach diesem Zeitpunkt weg, so bleibt die Sache in dem Dezernat anhängig, in dem sie eingetragen ist. Dies gilt auch dann, wenn vor Eröffnung des Hauptverfahrens das Verfahren gegen einen von mehreren Angeschuldigten usw., auf dessen Namen es ankommt, eingestellt wird. Gleiches gilt, wenn sich der Name oder die Bezeichnung einer Partei oder eines Beteiligten im Verlaufe eines Verfahrens ändert (z.B. durch Heirat).

## II. Zivilsachen (Vorschaltliste):

Der Verteilung der richterlichen Geschäfte in Zivilprozesssachen (C-Sachen mit Ausnahme der Miet- und Pachtsachen, H-Sachen) und AR-Zivilsachen liegt ab dem 01.01.2007, und sodann in allen Zivilprozesssachen und AR-Zivilsachen eine Vorschaltliste zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge beruht und in der alle Neueingänge erfasst werden. Sie beginnt mit der Nummer 1 und läuft bis zur Nummer 100. Die richterliche Zuständigkeit in Zivilprozesssachen richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen ist.

Für die Zeit ab 01.01.2024 liegen der Verteilung der richterlichen Geschäfte die aus der Anlage zu diesem Beschluss ersichtlichen Vorschaltlisten zugrunde.

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der Neueingänge folgendes:

1. Alle Neueingänge eines Tages werden zunächst gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauffolgenden Werktag werden diese Neueingänge – einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener, aber noch nicht eingetragener Sachen, in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Dabei ist zunächst auf den Anfangsbuchstaben des Namens des erstgenannten Beklagten abzustellen, bei gleichen Anfangsbuchstaben auf den zweiten oder dritten Buchstaben des Namens usw. Bei gleichen Namen ist auf den Anfangsbuchstaben usw. des Vornamens des Beklagten abzustellen, bei gleichen Vornamen oder gleichen Firmennamen auf den Familiennamen bzw. Firmennamen des Klägers, hilfsweise auf dessen Vornamen. Im Übrigen gelten die Ziffern I. 1. bis 3. entsprechend.
2. In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in die Vorschaltliste eingetragen. Liegen mehrere Eingänge zwischen denselben oder völlig gleichlautenden Parteien vor, wird eine der Sachen unter der bereitesten Nummer der Vorschaltliste eingetragen, die weiteren Sachen unter den nächsten Nummern, die demselben Dezernat zugeordnet sind. Bei den weiteren Eintragungen werden diese Nummern sodann einmal übersprungen.
3. Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen sowie Sachen, bei denen wegen der Dringlichkeit die sofortige Zustellung beantragt ist, werden sofort nach Eingang unter der ersten freien Nummer der Vorschaltliste eingetragen. Bei mehreren gleichzeitigen Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge der Eintragungen – wie vorstehend - nach dem Alphabet. Wenn in derselben Sache gleichzeitig eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst dieser Antrag in das Eingangsregister unter der bereitesten Nummer der Vorschaltliste einzutragen, die Hauptsache sodann - wie in Ziffer 1. geregelt - unter der nächsten Nummer, die demselben Dezernat zugeordnet ist. Bei

den weiteren Eintragungen werden diese Nummern sodann einmal übersprungen.

4. Für abgetrennte Verfahren bleibt das Dezernat zuständig, in dem die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nummer des neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Vorschaltliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.
5. Weggelegte und wiederauflebende Sachen bleiben – ohne Eintragung in die Vorschaltliste – in der Abteilung, in der sie weggelegt wurden. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren über die Vorschaltliste neu zugeteilt.
6. Die Regelung zu Ziffer 5. gilt auch für zurückverwiesene Verfahren oder abgelehnte Verfahrensübernahmen durch andere Gerichte.
7. Wird bei der Führung der Vorschaltliste die vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so gilt unbeschadet dessen die sich aus der Eintragung ergebende Zuständigkeit.
8. Soweit Anträge zu Verfahren eingehen, die bereits vor dem 01.01.2007 anhängig waren und nach dem bis dahin geltenden Eingangsregister eingetragen worden sind, sind die Regelungen zu beachten, die unter Ziffer II. des Geschäftsverteilungsplans vom 19. Dezember 2005 (Geschäftsverteilung für das Jahr 2006) im Einzelnen aufgeführt sind.

### **III. Familiensachen (Vorschaltliste)**

Der Verteilung der richterlichen Geschäfte in Familiensachen liegt seit dem 01.01.2005 eine Vorschaltliste zugrunde, die auf der periodischen Wiederkehr der Zahlenfolge beruht und in der alle Neueingänge erfasst werden. Die richterliche Zuständigkeit in Familiensachen richtet sich nach der laufenden Nummer, unter der die Sache in der jeweiligen Vorschaltliste eingetragen ist.

Für die Zeit ab 01.01.2024 liegen der Verteilung der richterlichen Geschäfte die aus der Anlage ersichtlichen Vorschaltlisten zugrunde.

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der Neueingänge folgendes:

1. Alle Neueingänge eines Tages werden zunächst gesammelt. Dazu gehören auch die im Nachtbriefkasten vorgefundenen und schon am Vortag eingegangenen Sachen. Am darauffolgenden Werktag werden diese Neueingänge - einschließlich etwaiger sonstiger an den Vortagen eingegangener, aber noch nicht eingetragener Sachen - in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten (Antragsgegners), bei Doppelnamen ist der erste Name maßgeblich. Bei gleichen Anfangsbuchstaben ist auf den zweiten, dritten usw. Buchstaben des Familiennamens abzustellen. Bei gleichem Familiennamen ist auf den Anfangsbuchstaben des Vornamens des Beklagten (Antragsgegners), hilfsweise auf den zweiten, dritten

usw. Anfangsbuchstaben des Vornamens abzustellen, bei gleichem Vornamen auf den ersten Anfangsbuchstaben des Vornamens des Klägers (Antragstellers), hilfsweise auf den zweiten und dritten usw. Anfangsbuchstaben des Vornamens. Bei Kindschaftssachen ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Kindes maßgeblich, bei ehelichen Kindern der Familienname, den das Kind seit der Verkündung des Ehescheidungs-, Eheaufhebungs- und Ehenichtigkeitsurteils seiner Eltern führt. Bei gleichem Familiennamen ist auf den ersten Anfangsbuchstaben, hilfsweise auf den zweiten oder dritten usw. Anfangsbuchstaben des Vornamens des Kindes abzustellen.

2. In dieser Reihenfolge werden die Neueingänge sodann in die jeweilige Vorschaltliste eingetragen.

Hierbei sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten:

- a) Für jeden Neueingang in Familiensachen ist im Namensregister zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist. Es soll derselbe Personenkreis nur in einem richterlichen Dezernat erfasst werden.
- b) Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache Kinder, Ehegatten oder Eltern oder natürliche Person in Gewaltschutzsachen betrifft, die an einem früheren Verfahren beteiligt waren, und zwar seit dem 01. Januar 2022. Hierbei reicht es aus, wenn nur eine der vorgenannten Personen aus den früheren Verfahren an dem neuen Verfahren beteiligt ist.

Derselbe Personenkreis liegt nicht bereits deshalb vor, weil ein und derselbe Vertreter (Elternteil oder Behörde) mehrere unterschiedliche Beteiligte vertritt.

- c) Verfahren, in denen eine andere Familiensache anhängig ist, die denselben Personenkreis betrifft, werden unter der bereitesten Nummer der Vorschaltliste dem Richter zugeordnet, der das Dezernat besetzt, in dem die Familiensache bearbeitet wird.

Für den Fall, dass eine Familiensache, die vor dem 01. Januar 2022 rechtshängig geworden und noch anhängig ist, soll die nun eingehende Familiensache in dem Dezernat bearbeitet werden, in dem die frühere Familiensache noch rechtshängig ist. Diese neue Familiensache wird daher zunächst über die Vorschaltliste eingetragen. Sollte dadurch ein anderes Dezernat betroffen sein, ist das Verfahren an das Dezernat abzugeben, in dem das frühere Verfahren noch rechtshängig ist. Die Abgabe ist als Abgabe innerhalb des Gerichts zu behandeln. Die Eintragung erfolgt in der aufzunehmenden Abteilung über die Vorschaltliste unter der nächst bereiten Ziffer.

- d) Bei der Umverteilung der in einem Dezernat bearbeiteten Eingänge wird auf die Vorbefassung keine Rücksicht genommen. Waren oder

sind in verschiedenen Dezernaten Verfahren desselben Personenkreises anhängig, gilt für Neueingänge das Dezernat mit dem ältesten laufenden Verfahren als vorbefasst. Ist kein Verfahren mehr laufend, ist der Neueingang über die Vorschaltliste ohne Vorbefassung zuzuordnen.

- e) Bei Verfahren in denen aufgrund einer vorangegangenen familiengerichtlichen Entscheidung das weitere Erfordernis der erlassenen Maßnahmen (§§ 1696 BGB, 166 I, II FamFG) geprüft wird und in Verfahren, bei denen von Maßnahmen in der vorangegangenen familiengerichtlichen Entscheidung abgesehen wurde und dieses nunmehr überprüft wird (§ 166 III FamFG), bleibt das Dezernat zuständig, in dem die Vorentscheidung erlassen wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nummer eines eventuell neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Vorschaltliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.

Die vorstehenden Ausführungen sind nicht anzuwenden, sofern das Überprüfungsverfahren von einem externen Gericht abgegeben/verwiesen worden ist oder das Dezernat der Ursprungsentscheidung nicht mehr existiert oder das Verfahren der Ursprungsentscheidung vor dem in Ziffer A.III.2.b) genannten Zeitpunkt liegt, ohne dass die Zuständigkeit dieses richterlichen Dezernats nach Ziffer A.III.2.a) und b) begründet ist oder die Überprüfung nicht von Amts wegen durch das Gericht sondern auf Anregung eines Dritten erfolgt. In diesen Fällen ist das Überprüfungsverfahren einmalig wie ein gänzlich neues Verfahren an nächster freier Stelle der Vorschaltliste einzutragen.

- f) Einstweilige Verfügungs- und Arrestsachen sowie Sachen, bei denen wegen der Dringlichkeit die sofortige Zustellung beantragt ist, werden sofort nach Eingang, jedoch nach Eintragung der Sache vom Vortage gemäß Buchstaben a) und b) zugeteilt.
  - g) Bei abgetrennten Verfahren bleibt das Dezernat zuständig, in dem die Abtrennung angeordnet wurde. Eine Eintragung in die Vorschaltliste unterbleibt. Die laufende Nummer eines eventuell neuen Aktenzeichens ist jedoch in Abstimmung mit der Vorschaltliste zu vergeben, damit dieses Aktenzeichen durch die Vorschaltliste nicht nochmals vergeben wird.
3. Wird bei der Führung der Vorschaltliste die vorgesehene Reihenfolge versehentlich nicht eingehalten, so gilt unbeschadet dessen die sich aus der Eintragung ergebende Zuständigkeit. Sollte allerdings dadurch eine gesetzlich vorgegebene ausschließliche Zuständigkeit berührt sein, gilt dieses nicht.
  4. Es wird die Sache - nach Abgabe - in dem zuständigen Dezernat an bereitester Stelle neu eingetragen. Die zunächst vergebene Nummer der Vorschaltliste wird gelöscht und mit der ersten Sache des nächsten Tages

(vgl. 2 a und b) neu besetzt.

5. Bei allen Abgaben wird das aufnehmende Dezernat in der Vorschaltliste beider nächsten Ziffer freigestellt. Die in dem abgebenden Dezernat dadurch freigewordene Ziffer wird neu belegt.
6. Wird aus einer FH-Sache eine F-Sache, so wird sie als solche an bereitester Stelle in die Vorschaltliste eingetragen.
7. Die Erinnerungen gegen Rechtspfleger-Entscheidungen werden ebenfalls in die Vorschaltliste eingetragen.
8. Die Abgabe bzw. Übernahme eines bisher vom Rechtspfleger bearbeiteten Verfahrens erfolgt über die Vorschaltliste.

#### **IV. Strafsachen**

1.
  - a) Soweit sich die Zuständigkeit nach Endziffern des Aktenzeichens richtet, werden in Cs-Sachen (Strafbefehlssachen) und Ordnungswidrigkeitssachen, alle Eingänge eines Tages auf der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle in alphabetischer Reihenfolge geordnet und fortlaufend nummeriert. Dabei ist entsprechend den Regeln für die Verteilung nach Buchstaben I. zu verfahren. Sind in einem Verfahren mehrere Personen vorhanden, so entscheidet die alphabetische Rangfolge ihrer Namen über die alphabetische Zuordnung des Einganges.
  - b) Gs-Sachen werden sofort in der Reihenfolge des Eingangs unter der nächsten freien Nummer zugeordnet. Bei mehreren Eingängen dieser Art richtet sich die Reihenfolge nach Buchstabe a) (s.o.).
  - c) Wiederauflebende oder zurückverwiesene (d. h., sämtliche jeweils in der Abteilung bearbeitete) Sachen bleiben in der Abteilung, in der sie ausgegangen wurden. Dies gilt nicht, wenn sie an eine andere Abteilung verwiesen wurden.

Anträge im Anschluss an das Erkenntnisverfahren werden in dem Dezernat (Abteilung) bearbeitet, in dem das Erkenntnisverfahren anhängig war. Besteht die Abteilung (richterliches Dezernat) nicht mehr, wird das Verfahren wie unter a) bzw. b) dieses Absatzes neu zugeordnet.

2. Werden Entscheidungen des Amtsgerichts in der Revisions- oder Rechtsbeschwerdeinstanz oder gemäß § 210 Abs. 3 StPO aufgehoben und die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen, ohne dass das Revisions- und Rechtsbeschwerde- oder Beschwerdegericht diese Abteilung selbst bestimmt, so sind die jeweiligen in diesem Geschäftsverteilungsplan nach Abschnitt B bestimmten Vertreter im Dezernat zuständig.

Bei Zurückverweisungen nach §§ 328 Abs. 2, 354 Abs. 2, 2. Alternative, Abs. 3, 355 StPO gilt die unter dem folgenden Punkt geregelte Zuständigkeit.

3. Für Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts aus dem Landgerichtsbezirk Arnsberg (§ 140 a GVG) sind die Dezernenten, die nach Abschnitt B für die jeweiligen Eingänge der Staatsanwaltschaft Siegen auch bei Vorlage nach § 69 Abs. 4 Satz 2 OWiG zuständig sind, zuständig.

## V. Insolvenzsachen

1. Bei mehreren Insolvenzverfahren gegen denselben Schuldner bestimmt die Ziffer des zuerst anhängig gewordenen Verfahrens. Dies gilt auch, wenn das zuerst anhängig gewordene Verfahren im Zeitpunkt der Anhängigkeit eines weiteren Verfahrens bereits beendet ist.
2. Bei Insolvenzverfahren, die Ehegatten betreffen, richtet sich die Zuständigkeit nach der ersten Endziffer. Dies gilt auch dann, wenn das Verfahren mit der ersten Endziffer bereits eröffnet oder schon beendet ist.
3. Gleichzeitig gestellte Insolvenzanträge
  - a) Betreffen gleichzeitig gestellte Insolvenzanträge
    - aa) Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit und Gesellschafter oder als Gesellschafter geltende Personen, richtet sich die Zuständigkeit nach derjenigen der Gesellschaft;
    - bb) Konzerne (verbundene Unternehmen) oder konzernähnliche Unternehmen, richtet sich die Zuständigkeit - auch wenn es sich um nicht in Deutschland ansässige Unternehmen handelt - nach derjenigen der Muttergesellschaft ggfs. nach derjenigen der Schwestergesellschaft;
    - cc) Betriebs- und Besitzunternehmen (Betriebsaufspaltung) richtet sich die Zuständigkeit nach derjenigen des Betriebsunternehmens. Der/Die für die Zuständigkeit maßgebende Schuldner/in erhält die jeweils nächste freie Endziffer.
  - b) Betreffen gleichzeitig gestellte Insolvenzanträge
    - aa) nur die Gesellschafter oder die als Gesellschafter geltende Personen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bezüglich der kein Verfahren anhängig ist;
    - bb) nur Schwestergesellschaften und ist bzgl. der Muttergesellschaft kein Verfahren anhängig, so erfolgt die Eintragung in alphabetischer Reihenfolge, wobei sich die Zuständigkeit nach dem zuerst eingetragenen Verfahren richtet.



- c) Ist bereits ein Verfahren anhängig, richtet sich in den vorgenannten Fällen die Zuständigkeit nach dem zuerst anhängig gewordenen Verfahren.
- 4. Beim Wechsel der Verfahrensart (Regelinsolvenzverfahren zu Verbraucherinsolvenzverfahren und umgekehrt) verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.
- 5. Wird eine Voranfrage zu einem Antrag auf Einleitung eines IN-Verfahrens gemäß § 22a InsO oder §§ 270, 270 b InsO eingereicht, so wird diese Voranfrage als AR-Sache eingetragen. Solange die Voranfrage anhängig ist, bestimmt sich die Zuständigkeit für das IN-Verfahren nach der Zuständigkeit für die AR-Sache.

## **B. Aufteilung der Dezernate**

Es bearbeiten:

### **1. Direktor des Amtsgerichts Krumm:**

- 1.1. Verwaltungssachen,
- 1.2. die Cs-Sachen (Strafbefehle) einschließlich der erforderlich werdenden Hauptverhandlungen und aller Rechtshilfeersuchen mit den Endziffern 1 und 2, mit Ausnahme der die Schöffensachen betreffenden Strafbefehle und der Jugendstrafsachen, einschließlich der Bewährungsaufsichten,
- 1.3. Entscheidungen über Befangenheitsanträge und Selbstanzeigen betreffend die Richterinnen und Richter, soweit nicht Richter am Amtsgericht Solbach zuständig ist,
- 1.4. Entscheidungen gemäß §§ 23 VI und VII, § 33 II, § 39 IV, § 46 II und § 47 SchAGNW,
- 1.5. Entscheidungen gemäß § 30a EGVG (Auffangrechtsmittel i.S.d. früheren Art. XI § 1 des KostÄndGes. (Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften),
- 1.6. die Stiftungssachen, Entscheidungen gemäß § 13 Justizverwaltungskostenordnung und Hinterlegungssachen,
- 1.7. Richterliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des zentralen Archivs für Notariatsurkunden im OLG-Bezirk Hamm beim Amtsgericht Siegen (Rechtsmittel gem. § 54 BeurkundG).

Vertreter: Richter am Amtsgericht (StvDir) Solbach

## **Zivilabteilung**

### **2. Richter am Amtsgericht Solbach:**

-ständiger Vertreter des Direktors-

- 2.1. die eingehenden C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind, gemäß der Anlage 1 ersichtlichen Vorschaltliste,
- 2.2. Verwaltungssachen,
- 2.3. Entscheidungen über Befangenheitsanträge und Selbstanzeigen betreffend die Richterinnen und Richter Dr. Al-Deb'i-Mießner, Behl-Dörr, Florath, Gerndorf, Dr. Grüttner, Krumm, Kuhli, Stich, Vöckel, Völkel und Zarova.

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Krumm

### **3. Richter am Amtsgericht Dr. Wonschik:**

- Mitglied des Präsidiums -

- 3.1. die eingehenden C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind, gemäß der Anlage 1 ersichtlichen Vorschaltliste.

Vertreter: Richter Wulf

### **4. Richter Wulf:**

- 4.1. die eingehenden C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind gemäß der Anlage 1 ersichtlichen Vorschaltliste,
- 4.2. die C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind, des bisherigen Aktenbestandes Schmidt,
- 4.3. sämtliche Sachen nach den §§ 43 bis 50 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) einschließlich der dazugehörigen Rechtshilfeersuchen, Sachen des Urkundsregisters mit Ausnahme der Angelegenheiten in Beratungshilfesachen, Grundbuchsachen und Kirchnaustritte (= Richterzuständigkeit),
- 4.4. die Landwirtschaftssachen und die Verteilungssachen aufgrund des § 75 des Flurbereinigungsgesetzes,
- 4.5. die M-Sachen (Zwangsvollstreckung) mit der Endziffer 3, 4, 5, 6 und 8,
- 4.6. die Angelegenheiten Beratungshilfe, Grundbuchsachen und Kirchnaustritte,
- 4.7. Personenstandssachen,
- 4.8. Registersachen mit den Endziffern 7 und 8 sowie die unternehmensrechtlichen Verfahren gemäß § 23a Abs. 2 Nr. 4 GVG, § 375 FamFG mit den Endziffern 7 und 8.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Wonschik

## **5. Richter in am Amtsgericht Müller:**

- 5.1. die eingehenden C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind gemäß der Anlage 1 ersichtlichen Vorschaltliste,
- 5.2. die Sachen des Erbrechters aus den Buchstaben L bis Z.

Vertreter: Richter in am Amtsgericht Schilling

## **6. Richter in am Amtsgericht Schilling:**

- 6.1. die eingehenden C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind, gemäß der Anlage 1 ersichtlichen Vorschaltliste,
- 6.2. die Adoptionssachen.

Vertreterin: Richter in am Amtsgericht Müller

## **7. Richter am Amtsgericht Vöckel**

- weiterer Aufsicht führender Richter -

- 7.1. Verwaltungssachen,
- 7.2. Verfahren nach der InsO einschließlich der zugehörigen AR-Sachen mit den Endziffern 1, 3, 4,
- 7.3. Verfahren nach dem ZVG mit den Endziffern 1, 3, 4,
- 7.4. Verteilungsverfahren (§§ 872 ff ZPO) mit den Endziffern 1, 3, 4,
- 7.5. die Registersachen mit der Endziffer 6 sowie die unternehmensrechtlichen Verfahren gemäß § 23a Abs. 2 Nr. 4 GVG, § 375 FamFG mit der Endziffer 6,
- 7.6. die Strafsachen aus den Buchstaben C, E und St einschließlich Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen; dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen, soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt,
- 7.7. die Cs-Sachen (Strafbefehle) einschließlich der erforderlich werdenden Hauptverhandlungen und aller Rechtshilfeersuchen mit den Endziffern 3, 7 mit Ausnahme der die Schöffensachen betreffenden Strafbefehle und der Jugendstrafsachen, einschließlich der Bewährungsaufsichten,
- 7.8. die Gs-Sachen, auch soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen mit Ausnahme der Vorführsachen, wie sie unter "D" des Geschäftsverteilungsbeschlusses geregelt sind, und der Entscheidungen nach §§ 81 und 81 a StPO, mit den Endziffern 3 und 4,

Vertreter:  
zu 7.1: Richter am Amtsgericht (wauRi) Gerndorf  
zu 7.2. bis 7.5.: Richterin am Amtsgericht Hecheltjen  
auch:  
Richterin Behl-Dörr  
zu 7.6. bis 7.8.: Richterin am Amtsgericht Dr. Grüttner  
zu 7.8. auch: Richterin am Amtsgericht Kuhli  
Richterin am Amtsgericht Stich  
Richter am Amtsgericht Schmidt

## **8. Richterin am Amtsgericht Hecheltjen**

- 8.1. Verfahren nach der InsO einschließlich der zugehörigen AR-Sachen mit den Endziffern 6, 7, 8, 9, 0,
- 8.2. Verfahren nach dem ZVG mit den Endziffern 6, 7, 8, 9, 0,
- 8.3. Verteilungsverfahren (§§ 872 ff. ZPO) mit den Endziffern 6, 7, 8, 9, 0,
- 8.4. die Registersachen mit den Endziffern 0 bis 5 sowie die unternehmensrechtlichen Verfahren gemäß § 23a Abs. 2 Nr. 4 GVG, § 375 FamFG mit den Endziffern 0 bis 5.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Vöckel  
auch:  
Richterin Behl-Dörr

## **Betreuungsgericht**

### **9. Richter am Amtsgericht Kühr:**

- Beauftragter des Arbeitgebers in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen gem. § 98 SGB IX -

- 9.1. die Geschäfte des Betreuungsgerichts und Unterbringungssachen (ohne Familiensachen) nach dem FamFG einschließlich der insoweit anfallenden Rechtshilfsersuchen mit den Buchstaben A, C, H, K, R, T und X.

Vertreter: Richterin Zarova  
auch:  
Richter am Amtsgericht Schmelzer  
Richter am Amtsgericht Kraft

### **10. Richter am Amtsgericht Schmelzer:**

- stellvertretender Datenschutzbeauftragter -

- 10.1. die Geschäfte des Betreuungsgerichts und Unterbringungssachen (ohne Familiensachen) nach dem FamFG einschließlich der insoweit anfallenden Rechtshilfsersuchen mit den Buchstaben F, G, J, L, Q, Sch und St,

10.2. die Freiheitsentziehungssachen nach §§ 415 bis 432 FamFG (Abschiebehaftsa-  
chen, Freiheitsentziehungen nach dem Infektionsschutzgesetz) mit den Endzif-  
fern 2, 4, 6, 8 und 0.

Vertreter:

zu 10.1.: Richter am Amtsgericht Kraft  
auch:  
Richterin Zarova  
Richter am Amtsgericht Kühn  
zu 10.2.: Richter am Amtsgericht Kraft

## **11. Richter am Amtsgericht Kraft:**

11.1. die Freiheitsentziehungssachen nach §§ 415 bis 432 FamFG (Abschiebehaftsa-  
chen, Freiheitsentziehungen nach dem Infektionsschutzgesetz) mit den Endzif-  
fern 1, 3, 5, 7 und 9,

11.2. die Geschäfte des Betreuungsgerichts und Unterbringungssachen (ohne Famili-  
ensachen) nach dem FamFG einschließlich der insoweit anfallenden Rechtshil-  
feersuchen mit den Buchstaben B, D, E, I, U, V, W, Y und Z.

Vertreter:

zu 11.1.: Richter am Amtsgericht Schmelzer  
zu 11.2.: Richter am Amtsgericht Schmelzer  
auch:  
Richterin Zarova  
Richter am Amtsgericht Kühn

## **12. Richterin Zarova**

12.1. die Geschäfte des Betreuungsgerichts und Unterbringungssachen (ohne Famili-  
ensachen) nach dem FamFG einschließlich der insoweit anfallenden Rechtshil-  
feersuchen mit den Buchstaben M, N, O, P und S (ohne Sch, St),

12.2. die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Gerichten zugewiesenen  
Sachen, auch wenn sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten  
einschließlich der Aufgaben gemäß §§ 87 g, h, i des Gesetzes über die interna-  
tionale Rechtshilfe in Strafsachen (Umsetzung des Rahmenbeschlusses  
2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grund-  
satzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen), mit  
den Endziffern 1, 2 und 0,

12.3. Erzwingungshaftssachen, auch soweit sie Jugendliche betreffen – insoweit als  
Jugendrichter handelnd – und Entscheidungen nach § 62 OWiG mit den  
Endziffern 1, 2 und 0,

12.4. die Geschäfte des zweiten Richters am Amtsgericht im erweiterten  
Schöffengericht,

12.5. die Strafrichtersachen aus den Buchstaben Sch einschließlich der Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine

Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen; dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen, soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt,

12.6. als Güterichterin eine Güteverhandlung oder weitere Güteversuche nach § 278 Absatz 5 ZPO oder § 36 Absatz 5 FamFG bei Verfahren mit ungerader Endziffer.

Vertreter:

zu 12.1.:	<u>hinsichtlich der Buchstaben M, N, S (ohne Sch, St):</u> Richter am Amtsgericht Schmelzer auch: Richter am Amtsgericht Kraft Richter am Amtsgericht Kühr
	<u>hinsichtlich der Buchstaben O, P:</u> Richter am Amtsgericht Kraft auch: Richter am Amtsgericht Schmelzer Richter am Amtsgericht Kühr
zu 12.2., 12.3., 12.6.:	Richter am Amtsgericht (wauRi) Gerndorf
zu 12.4., 12.5.:	Richter am Amtsgericht Kraft

## Familiengericht

### 13. Richter am Amtsgericht Hennrichs:

13.1. die eingehenden Familiensachen einschließlich AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen entsprechend der Vorschaltliste (Anlage 2).

Vertreter: Richter am Amtsgericht Geiß-Albohr

### 14. Richter am Amtsgericht Schütz:

14.1. die eingehenden Familiensachen einschließlich AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen entsprechend der Vorschaltliste (Anlage 2).

Vertreter: Richter am Amtsgericht Schelzke

**15. Richter am Amtsgericht Christ:**

- 15.1. die eingehenden Familiensachen einschließlich AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen entsprechend der Vorschaltliste (Anlage 2),
- 15.2. die eingehenden C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind, gemäß der Anlage 1 ersichtlichen Vorschaltliste,
- 15.3. die M-Sachen mit der Endziffer 1, 2, 7, 9 und 0,
- 15.4. die Sachen des Erbregisters aus den Buchstaben A bis K mit entsprechenden Rechtshilfeersuchen.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Celik

**16. Richter am Amtsgericht Schelzke:**

- Mitglied des Präsidiums -

- 16.1. die eingehenden Familiensachen einschließlich AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen entsprechend der Vorschaltliste (Anlage 2),
- 16.2. die eingehenden C-, H-, AR-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit sie nicht einem Sonderdezernenten zugeteilt sind, gemäß der Anlage 1 ersichtlichen Vorschaltliste,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Schütz

**17. Richter am Amtsgericht Celik :**

- Mitglied des Präsidiums -

- 17.1. die eingehenden Familiensachen einschließlich AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen entsprechend der Vorschaltliste (Anlage 2).

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Christ

**18. Richterin am Amtsgericht Geiß-Albohr:**

- 18.1. die eingehenden Familiensachen einschließlich AR-Sachen und Rechtshilfeersuchen entsprechend der Vorschaltliste (Anlage 2).

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hennrichs

## **Strafabteilung**

### **19. Richterin am Amtsgericht Stich:**

-Vorsitzende des Richterrates-

- 19.1. alle Schöffensachen aus den Buchstaben A bis K, N, R, T und W, auch soweit Strafbefehl beantragt ist oder das Verfahren vor dem Strafrichter eröffnet oder verhandelt wird einschl. Bewährungsaufsichten,
- 19.2. alle Schöffensachen aus den Buchstaben A bis K, N, R, T und W, in denen die Hinzuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht beantragt ist,
- 19.3. die Wahl und Auslosung der Schöffen mit Ausnahme der Jugendschöffen,
- 19.4. die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen, in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen, soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt, und zwar betreffend die Einzelrichterstrafsachen, nur soweit sie bis zum 31. Mai 2000 eingegangen sind,
- 19.5. die Cs-Sachen (Strafbefehle) einschließlich der erforderlich werdenden Hauptverhandlungen und aller Rechtshilfeersuchen mit der Endziffer 4 mit Ausnahme der die Schöffensachen betreffenden Strafbefehle und der Jugendstrafsachen, einschließlich der Bewährungsaufsichten.
- 19.6. sämtliche Privatklegesachen,
- 19.7. die Gs-Sachen, auch soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen mit Ausnahme der Vorführsachen, wie sie unter "D" des Geschäftsverteilungsbeschlusses geregelt sind und der Entscheidungen nach §§ 81 und 81 a StPO, mit den Endziffern 5 und 6,

Vertreter: Richter am Amtsgericht Schmidt  
zu 20.6. auch: Richterin am Amtsgericht Kuhli  
Richter am Amtsgericht Vöckel  
Richterin am Amtsgericht Dr. Grüttner

### **20. Richter am Amtsgericht Schmidt**

- Datenschutzbeauftragter -  
- stellvertretender Richterratsvorsitzender -

- 20.1. die Schöffensachen aus den Buchstaben L, M, O bis Q, S, U, V, X bis Z, auch soweit Strafbefehl beantragt ist oder das Verfahren vor dem Strafrichter eröffnet oder verhandelt wird einschl. Bewährungsaufsichten,
- 20.2. alle Schöffensachen aus den Buchstaben L, M, O bis Q, S, U, V, X bis Z, in denen die Hinzuziehung eines zweiten Richters beim Amtsgericht beantragt ist,
- 20.3. alle beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO, in denen der Beschuldigte am Tag der Ergreifung oder dem darauf folgenden Tag vorgeführt wird,
- 20.4. die Entscheidungen in den Verfahren nach dem § 163c StPO (Freiheitsentzug zur Feststellung der Identität),



20.5. die Gs-Sachen, auch soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen mit Ausnahme der Vorführsachen, wie sie unter "D" des Geschäftsverteilungsbeschlusses geregelt sind und der Entscheidungen nach §§ 81 und 81 a StPO, mit den Endziffern 1 und 2,

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Stich  
zu 21.5. auch: Richterin am Amtsgericht Dr. Grüttner  
Richterin am Amtsgericht Kuhli  
Richter am Amtsgericht Vöckel

## **21. Richterin am Amtsgericht Dr. Grüttner:**

- Mitglied des Präsidiums -

21.1. die Strafrichtersachen aus den Buchstaben A, G, I, J, K, L, N, O, U und X einschließlich der Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen. Dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen, soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt,

21.2. die Gs-Sachen, auch soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen, mit Ausnahme der Vorführsachen, wie sie unter „D“ des Geschäftsverteilungsbeschlusses geregelt sind und der Entscheidungen nach §§ 81, 81 a StPO mit den Endziffern 9 und 0.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Vöckel  
zu 22.2. auch: Richterin am Amtsgericht Kuhli  
Richterin am Amtsgericht Stich  
Richter am Amtsgericht Schmidt

## **22. Richterin am Amtsgericht Völkel:**

22.1. die Strafrichtersachen aus den Buchstaben F, W und S (ohne Sp, St und Sch) einschließlich der Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen; dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen, soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt,

22.2. die Cs-Sachen (Strafbefehle) einschließlich der erforderlich werdenden Hauptverhandlungen und aller Rechtshilfeersuchen mit den Endziffern 5 und 6 mit Ausnahme der die Schöffensachen betreffenden Strafbefehle und der Jugendstrafsachen, einschließlich der Bewährungsaufsichten.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Gerndorf, hiervon jedoch abweichend:  
in der Zeit vom 21.10.2024-25.10.2024: Richterin am Amtsgericht Stich  
in der Zeit vom 30.12.2024-03.01.2025: Richter am Amtsgericht  
Schmidt

### **23. Richterin Behl-Dörr:**

- 23.1. die Strafrichtersachen aus den Buchstaben D, H, M, Z einschließlich der Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen; dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen, soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt,
- 23.2. Verfahren nach der InsO einschließlich der zugehörigen AR-Sachen mit den Endziffern 2 und 5,
- 23.3. Verfahren nach dem ZVG mit den Endziffern 2 und 5,
- 23.4. Verteilungsverfahren (§§ 872 ff ZPO) mit den Endziffern 2 und 5,
- 23.5. die Registersachen mit der Endziffer 9 sowie die unternehmensrechtlichen Verfahren gemäß § 23a Abs. 2 Nr. 4 GVG, § 375 FamFG mit der Endziffer 9.

Vertreter/in:

zu 24.1 Richterin am Amtsgericht Florath  
zu 24.2 bis 2 bis 24.5: Richterin am Amtsgericht Hecheltjen  
auch:  
Richter am Amtsgericht (wauRi) Vöckel

### **24. Richterin am Amtsgericht Florath:**

- 24.1. die Strafrichtersachen aus den Buchstaben B, Q, R, Sp, V und Y einschließlich der Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen; dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen, soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt,
- 24.2. die Cs-Sachen (Strafbefehle) einschließlich der erforderlich werdenden Hauptverhandlungen und aller Rechtshilfeersuchen mit der Endziffer 8 mit Ausnahme der die Schöffensachen betreffenden Strafbefehle und der Jugendstrafsachen, einschließlich der Bewährungsaufsichten.

Vertreterin: Richterin Behl-Dörr

**25. Richterin am Amtsgericht Kuhli:**

- Mitglied des Präsidiums -

- 25.1. die Geschäfte des Jugendrichters einschließlich der Strafbefehlssachen sowie Rechtshilfeersuchen aus den Buchstaben L bis Z sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt oder eine Führungsaufsicht beziehen. Dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung nach §§ 462a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen,
- 25.2. die Strafsachen, die vor dem Jugendschöffengericht anhängig werden, aus den Buchstaben L bis Z, auch insoweit das Verfahren vor dem Jugendrichter eröffnet oder verhandelt wird oder dem Jugendschöffengericht zwecks Übernahme nach § 209 Abs. 2 oder § 225 Abs. 1 StPO vorgelegt worden ist sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt oder eine Führungsaufsicht beziehen; dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung nach §§ 462a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen.
- 25.3. die Geschäfte des Vollzugsleiters in Jugendarrestsachen gemäß Erlass des Justizministers von Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 1976 – 4411 IV A 18-.,
- 25.4. die Strafrichtersachen aus den Buchstaben P und T einschließlich der Bewährungsaufsichten und alle Rechtshilfeersuchen im Strafbereich aus diesen Buchstaben sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt und eine Führungsaufsicht beziehen. Dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung gemäß §§ 462a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen. Soweit es sich nicht um ausgesetzte Jugendstrafen und Führungsaufsicht, die unter Anwendung von Jugendstrafrecht angeordnet ist, handelt.
- 25.5. die Cs-Sachen (Strafbefehle) einschließlich der erforderlich werdenden Hauptverhandlungen und aller Rechtshilfeersuchen mit den Endziffern 9 und 0 mit Ausnahme der die Schöffensachen betreffenden Strafbefehle und der Jugendstrafsachen, einschließlich der Bewährungsaufsichten,
- 25.6. die Wahl und Auslosung der Jugendschöffen,
- 25.7. die Gs-Sachen, auch soweit sie Jugendliche und Heranwachsende betreffen, mit Ausnahme der Vorführsachen, wie sei unter „D“ des Geschäftsverteilungsbeschlusses geregelt sind und der Entscheidungen nach §§ 81, 81 a StPO mit den Endziffern 7 und 8.

Vertreterin:

zu 26.7. auch:

Richterin am Amtsgericht Dr. Al-Deb'i-Mießner

Richter am Amtsgericht Vöckel

Richterin am Amtsgericht Dr. Grüttner

Richterin am Amtsgericht Stich

Richter am Amtsgericht Schmidt

## **26. Richterin am Amtsgericht Dr. Al-Deb'i-Mießner:**

- 27.1. die Geschäfte des Jugendrichters einschließlich der Strafbefehlssachen sowie die Rechtshilfeersuchen aus den Buchstaben A bis K sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt oder eine Führungsaufsicht beziehen; dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung nach §§ 462a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen,
- 27.2. die Strafsachen, die vor dem Jugendschöffengericht anhängig werden, aus den Buchstaben A bis K, auch insoweit das Verfahren vor dem Jugendrichter eröffnet oder verhandelt wird oder dem Jugendschöffengericht zwecks Übernahme nach § 209 Abs. 2 oder 225 Abs. 1 StPO vorgelegt worden ist sowie die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Aussetzung der Strafe oder von Maßregeln der Besserung und Sicherung zur Bewährung, eine Verwarnung mit Strafvorbehalt oder eine Führungsaufsicht beziehen.  
Dies gilt auch in den Fällen der Abgabe dieser Entscheidung nach §§ 462a Abs. 2, 463 StPO an das Amtsgericht Siegen.

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Kuhli

## **27. Richter am Amtsgericht Gerndorf -weiterer Aufsicht führender Richter-**

- 27.1. die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Gerichten zugewiesenen Sachen, auch wenn sie sich gegen Jugendliche und Heranwachsende richten einschließlich der Aufgaben gemäß §§ 87 g, h, i des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen), mit den Endziffern 3 bis 9,
- 27.2. die Erzwingungshauptsachen, auch soweit sie Jugendliche betreffen – insoweit als Jugendrichter handelnd – und Entscheidungen nach § 62 OWiG mit den Endziffern 3 bis 9,
- 27.3. Verwaltungssachen,
- 27.4 als Güterichter eine Güteverhandlung oder weitere Güteversuche nach § 278 Absatz 5 ZPO oder § 36 Absatz 5 FamFG bei Verfahren mit gerader Endziffer.

Vertreter:

- zu 27.1. bis 27.2.: Richterin am Amtsgericht Völkel, hiervon jedoch abweichend:  
in der Zeit vom 21.10.-25.10.2024:  
Richterin am Amtsgericht Stich  
in der Zeit vom 30.12.2024 – 03.01.2025:  
Richter am Amtsgericht Schmidt
- zu 27.3.: Richter am Amtsgericht (wauRi) Vöckel
- zu 27.4.: Richterin Zarova

### **C. Vertretungsregelung**

1. Die unter B. jeweils als Vertreter aufgeführten Richter werden bei rechtlicher und tatsächlicher Verhinderung des ordentlichen Dezernenten tätig, bei tatsächlicher Verhinderung jedoch nur für die Dauer des Erholungsurlaubs und einer kurzfristigen (bis zu 2 Wochen) Dienstverhinderung infolge Abordnung oder Krankheit, nicht jedoch bei Kuren oder längeren Erkrankungen.
2. Sind der zuständige Richter und sein erster Vertreter verhindert, übernehmen die weiteren Vertreter in der aufgeführten Reihenfolge die Vertretung. Ist diese Vertretungsreihenfolge ausgeschöpft oder nicht vorhanden, so übernehmen alle Richter des Amtsgerichts in der Reihenfolge dieses Geschäftsverteilungsplanes, beginnend mit dem Richter, der dem in erster Linie zuständigen Richter folgt, die Vertretung nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
  - a) Sind die Richter und sein Vertreter der jeweiligen Abteilung (Zivilabteilung, Betreuungsgericht, Familiengericht, Strafabteilung) verhindert, so beginnt die weitere Vertretung bei dem an erster Stelle der jeweiligen Abteilung genannten Richter.
  - b) Sind die Richter und deren Vertreter innerhalb der jeweiligen Abteilung verhindert, übernehmen die Richter der nachfolgenden Abteilungen in der Reihenfolge dieses Geschäftsverteilungsplans die Vertretung. Sind der unter der letzten Ziffer unter B. aufgeführte Richter und sein Vertreter verhindert, so beginnt die weitere Vertretung bei dem unter Ziffer B.1 genannten Richter usw.
  - c) Hiervon ausgenommen sind geregelten Gs-Sachen, soweit diese unter B. geregelt sind. Insoweit ist bei dauernder Verhinderung des ordentlichen Dezernenten und aller seiner Vertreter der für diesen Tag eingesetzte Richter des Vorfördienstes zuständig.

## **D. Vorfühdienst und Eildienst**

### **I. Vorfühdienst**

Bei dem Amtsgericht Siegen ist während der Dienstzeiten (7:30 Uhr bis 15.30 Uhr) ein sogenannter richterlicher Vorfühdienst wie folgt eingerichtet:

1. Für Vorführungssachen (§§ 112 bis 116 a, 126 a, 128 StPO und Ingewahrsamnahmen und Anträge nach PolG NW) ist der jeweilige Richter des Vorfühdienstes zuständig, soweit die Vorführungssachen an nicht dienstfreien Werktagen in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15.30 Uhr eingehen (bei Haftbefehlsanträgen bzw. zu verkündenden Haftbefehlen ist der schriftliche Eingang bei Gericht entscheidend). Diese werden insoweit von der unter B. geregelten Verteilung der Gs-Sachen ausgenommen.

Für die Vorführung von Personen aufgrund eines in der Ermittlungs- oder Strafsache des Amtsgerichts Siegen bereits erlassenen Haft- oder Unterbringungsbefehls ist jedoch der geschäftsplanmäßige Dezernent zuständig.

2. Die Aufgaben hinsichtlich des Vorfühdienstes werden im wöchentlichen Turnus wie folgt wahrgenommen:

Montags:	Richterin am Amtsgericht Kuhli
Dienstags:	Richter am Amtsgericht Schmidt
Mittwochs:	Richterin am Amtsgericht Stich
Donnerstags:	Richterin am Amtsgericht Dr. Grüttner
Freitags:	Richter am Amtsgericht Vöckel

3. Der Richter im Vorfühdienst wird vertreten durch seinen unter B. genannten Vertreter; bei dessen Verhinderung wird er von den den Vorfühdienst wahrnehmenden Richtern in der vorstehenden Reihenfolge vertreten. Bei seiner Verhinderung und aller seiner Vertreter und der den Vorfühdienst wahrnehmenden Richter ist der für diesen Tag eingesetzte Richter des nachfolgend geregelten Eildienstes zuständig.

### **II. Eildienst an dienstfreien Werktagen, Sonnabenden und Sonn- und Feiertagen sowie Werktagen**

1. An dienstfreien Werktagen, Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen ist bei dem Amtsgericht Siegen ein Eildienst in der Zeit von 06.00 bis 21.00 Uhr eingerichtet.
2. An Werktagen ist darüber hinaus ein Eildienst in der Zeit von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr sowie von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr eingerichtet. An Werktagen wird der Eildienst um 15.30 Uhr angetreten und endet am darauffolgenden Werktag um 7:30 Uhr. Folgt dem Werktag, an dem der Eildienst angetreten wurde, ein dienstfreier Werktag, Sonnabend, Sonn – oder Feiertag, endet der angetretene

Eildienst am ersten darauffolgenden Werktag um 7:30 Uhr.

3. Der Eildienst wird von allen Richtern im Wege der Rufbereitschaft für das Jahr 2024 - wie aus der Anlage 3 ersichtlich - wahrgenommen. Bei einer Verhinderung und aller seiner Vertreter, deren Benachrichtigung dem eingeteilten Bereitschaftsrichter obliegt, wird für diesen Tag durch den Direktor des Amtsgerichts bzw. seinen Vertreter der zuständige Richter unter Berücksichtigung der Reserveliste der Anlage 3 bestimmt.
4. Ein Tausch des Bereitschaftsdienstes kann von den Bereitschaftsrichtern rechtzeitig per E-Mail bei der Verwaltungsgeschäftsstelle beantragt werden. Der Antrag soll möglichst bis zum Montag der Vorwoche eingehen. Der Tausch wird mit der Eintragung in die bei der Verwaltungsgeschäftsstelle geführten Liste und der Genehmigung durch den Direktor des Amtsgerichts bzw. seinen Vertreter wirksam. Das Präsidium ermächtigt den Direktor des Amtsgerichts bzw. seinen Vertreter, einen solchen Tausch zu genehmigen.
5. Bei Nichtbesetzung der Direktorenstelle des Amtsgerichts Siegen oder der Stelle seines ständigen Vertreters wird der/die jeweils dienstälteste weitere Aufsicht führende Richter/in vom Präsidium im Falle der Verhinderung des Direktors oder seines ständigen Vertreters ermächtigt, einen Tausch des richterlichen Bereitschaftsdienstes zu genehmigen.
6. Die Zuständigkeit des ordentlichen Dezernenten bleibt unberührt.
7. Für Eilsachen, mit denen das Gericht während der regelmäßigen Dienstzeit (an nicht dienstfreien Tagen zwischen 07:30 Uhr und 15:30 Uhr) befasst wird, bleibt der ordentliche Dezernent zuständig, auch wenn die Erledigung des Dienstgeschäfts die regelmäßige Dienstzeit überschreitet. Befasst ist das Gericht, sobald die Eilsache - gegebenenfalls auch telefonisch - an das Gericht herangetragen wird.
8. Für Eilsachen, mit denen der Eildienst an nicht dienstfreien Arbeitstagen zwischen 06:00 Uhr und 07:30 Uhr befasst wird, ist der ordentliche Dezernent zuständig, wenn die Bearbeitung (insbesondere Anhörung oder Vorführung) nicht vor 07:30 Uhr beginnen kann.

Siegen, den 26.03.2024  
Das Präsidium des Amtsgerichts

Krumm

Celik

Kuhli

Schelzke

Stark

Dr. Grüttner

Dr. Wonschik





